

Neuorganisation der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) in Radevormwald

Der Arbeitsbereich der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) hat sich in den letzten Jahren stark diversifiziert und in der Konsequenz ebenso stark professionalisiert.

Grundlegend definiert wird die JGH durch das Jugendgerichtsgesetz:

§ 38: Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

Die Arbeit der JGH vollzieht sich überwiegend fallbezogen. Die in den letzten Jahren durchgängig steigenden Fallzahlen drohen die Qualität der Arbeit zunehmend zu belasten. Darüber hinaus erfordern immer weiter ausdifferenzierte jugendstrafrechtliche Möglichkeiten eine Spezialisierung und laufende Fortbildung der JGH-Fachkräfte.

Dies ist mit dem vorhandenen Personalbestand innerhalb des Jugendamtes Radevormwald nicht leistbar. Eine Anpassung des Stellenplanes ist aufgrund der Haushaltslage unrealistisch. Daher strebt die Verwaltung an, die JGH auszulagern und einem freien Träger der Jugendhilfe zu übertragen, der die hier definierten Aufgaben zum festgelegten Entgelt übernimmt.

Die Aufgabenstellung

Im Falle von gegen Jugendliche gerichteten Anklagen, lädt die JGH die Eltern und die Betroffenen ein. Im Gespräch werden die Täter*innen-Persönlichkeit und das jeweilige soziale Umfeld eruiert. Daraufhin wird dem Gericht und der Staatsanwaltschaft (StA) das Ergebnis in Form eines schriftlichen Berichtes mitgeteilt. Die JGH nimmt verpflichtend an der Hauptverhandlung teil und gibt eine Stellungnahme zu erzieherischen Gesichtspunkten bei der Bewertung der Straftat im Rahmen der Urteilsfindung ab. Sie beurteilt u.a. auch die Verantwortungsreife des Jugendlichen nach § 3 JGG (siehe: Arbeitsbereich 1).

Zur Vermeidung von ausschließlich hauptverhandlungsbezogener Strafverfolgung ermöglichen die Regelungen in §§ 45 und 47 JGG auch eine außergerichtliche Strafverfolgung. In diesem Zusammenhang haben sich neben der klassischen Diversion auch neuere Formate wie die sogenannte „Gelbe Karte“ entwickelt. In den unterschiedlichen Diversionsverfahren wirken in der Regel nur die StA und die JGH zusammen. (siehe: Arbeitsbereiche 2 und 3)

Die pädagogische Begleitung des Jugendstrafverfahrens, soweit sie über die eher gutachterähnliche Verfahrensstellung in der Hauptverhandlung hinausgeht, soll auch präventive und nachhaltige Wirkung für die Zukunft entfalten. Zu diesem Zweck ist eine enge Kooperation mit anderen Instanzen der Erziehungshilfe und Spezialdiensten (z.B. Suchtberatung, Schulpsychologischer Dienst, Therapeuten, Ordnungsamt) erforderlich. Dies geschieht im weiteren (siehe: Arbeitsbereich 4) und im engeren Zusammenhang (siehe: Arbeitsbereich 5).

Um die Komplexität der Arbeit bewältigen zu können, werden mittlerweile auch strukturierte Techniken (z.B. Datenbanken) eingesetzt; Pflege, Wartung und Nutzung bilden hier mittlerweile einen eigenen Arbeitsbereich. (Arbeitsbereich 6)

Arbeitsbereich 1: Anklagen vor Amts-/Landgericht

Kerntätigkeit: Bearbeitung von Anklageschriften der StA zur Vorbereitung der Jugendgerichtsverfahren und Prozessbegleitung

Dazu gehören:

- Studium der Anklageschrift, Auswertung nach sachrelevanten Details als Vorbereitung des Gesprächs mit dem/der jugendlichen bzw. heranwachsenden Angeklagten;
- Überprüfung der bisherigen Sachlage (Kenntnisnahme vorheriger Verfahren oder weiterer, parallel angesetzter Verfahren);
- Einladung des/der Angeklagten (bei Heranwachsenden) bzw. der Eltern des/der Angeklagten und des/der Jugendlichen;
- Durchführung eines umfassenden Gesprächs zur Entwicklung, zum Lebenslauf und zum alltäglichen Verhalten des/der Jugendlichen/Heranwachsenden;
- Erstellung des JGH-Berichts zur Vorlage in der Hauptverhandlung am Gericht, Versand an Gericht und StA mit Beurteilung der Verantwortungsfähigkeit des/der Angeklagten und eines Sanktions-Vorschlages für den Fall des Schuldspruchs;
- Ergänzung der Aktenlage durch sachdienliche Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Schuldenübersichten, diverse Unterlagen);
- Teilnahme an der Hauptverhandlung des Gerichtes, Stellungnahme zu möglichen gerichtlichen Reaktionen für den Fall der Verurteilung;
- Durchführung/Organisation der an das Verhandlungsergebnis gebundenen Maßnahmen (Weisungen und Auflagen nach JGG);
- Begleitung von wiederaufgenommenen bzw. fortgeführten Verfahren vor dem Landgericht;
- Dokumentation der wesentlichen Verfahrensschritte in der Datenbank der JGH.

Arbeitsbereich 2: Diversions-Verfahren (klassisch)

Kerntätigkeit: Bearbeitung von StA-Akten im Rahmen der Diversion zur Vermeidung einer Hauptverhandlung bei Gericht

Dazu gehören:

- Studium der StA-Akte, insbesondere der Gesprächsprotokolle;
- Einladung der mutmaßlichen Straftäter*in mit bzw. ohne Eltern;
- Durchführung eines Beratungs- & Betreuungsgesprächs zur Abklärung des Tathintergrundes und zur Vermeidung weiterer Delinquenz;
- Erörterung der Haltung und Einstellung des/der Jugendlichen / Heranwachsenden zur Straftat: im positiven Falle Darstellung und Besprechung der Auflagen der StA zur Einstellung des Verfahrens (aktenbegleitende Maßnahmen);
- Durchführung und Überprüfung der an das Verhandlungsergebnis gebundenen Maßnahmen (Weisungen und Auflagen nach JGG);
- Mitteilung an StA;
- Dokumentation der wesentlichen Verfahrensschritte in der Datenbank der JGH.

Arbeitsbereich 3: Polizei-Diversion („Gelbe Karte“)

Kerntätigkeit: Bearbeitung von StA-Akten im Rahmen der Polizei-Diversion mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Reaktion auf Straftaten außerhalb des Gerichtes

Dazu gehören:

- Gespräche mit dem/der Beschuldigten unmittelbar nach der Vernehmung durch die Polizei
- Entwicklung einer Idee zur Sanktionierung;
- unmittelbare Abstimmung mit der Jugendstaatsanwaltschaft zur Tat und dem erarbeiteten Sanktionsvorschlag;
- Wiederaufnahme des Gespräches mit dem/der Beschuldigten mit Verkündung der zwischen JGH und StA vereinbarten Sanktion;
- Durchführung und Überprüfung der an das Verhandlungsergebnis gebundenen Maßnahmen (Weisungen und Auflagen nach JGG);
- Dokumentation der wesentlichen Verfahrensschritte in der Datenbank der JGH.

Arbeitsbereich 4: Externe Kooperationen

Kerntätigkeit: Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern wie JVA, Suchtberatung, Schulpsychologischer Dienst, Jugendtreffs, Schulen u.a. durch Mitwirkung in Arbeitskreisen und Ausschüssen.

Dazu gehören:

- regelmäßige Teilnahme an den Sitzung des „Arbeitskreises Jugenddelinquenz“ im OBK;
- Kontaktaufnahme und Austausch mit den JGH-Fachkollg*innen der Region;
- partielle Teilnahme an Jugendschutzkontrollen des Ordnungsamtes;
- Ausbau und regelmäßige Pflege des Kontakts zu den Einsatzstellen für die Absolvierung von gerichtlichen Auflagen (insbesondere solcher Stellen, die die Absolvierung von Sozialstunden ermöglichen);

- Kooperation mit dem Jobcenter in Fragen der beruflichen Eingliederung jugendlicher oder heranwachsender Straftäter*innen
- Aufbau eines Pools ehrenamtlicher Betreuer*innen in Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht Wipperfürth und StA vor Ort;
- Aufnahme der Kooperation mit dem „Bergischen Intensivtäterkonzept – BIKO“ für Mehrfachtäter mit schwerwiegenden Tatprofil;
- regelmäßige Teilnahme am NRW-Arbeitskreis „JGH in NRW“;
- Kontaktpflege zu Schulen und Ausbildungsstellen der Jugendlichen und Heranwachsenden;
- Bearbeitung vom Amtshilfegesuchen in den Arbeitsgebieten 1,2 und 3;
- Zusammenarbeit mit der StA und dem Amtsgericht Wipperfürth in Fragen der Haftentscheidung;
- Erarbeitung von Stellungnahmen bei beabsichtigten Ausweisungen (Kooperation mit dem Ausländeramt).

Arbeitsbereich 5: Kooperation mit dem Jugendamt

Kerntätigkeit: regelmäßige Kontakte zum ASD, dem erzieherischen Jugendschutz und den Jugendtreffs

- Durchführung von Fachgesprächen oder kollegialen Fallberatungen anlässlich komplexer Fall- und Familienverhältnisse (z.B. Mehrfachanklagen);
- Anregung flankierender erzieherischer Hilfen im Einzelfall;
- Kooperation mit dem ASD bei der Bereitstellung von Gruppen- und Kursangeboten (Anti-Aggressivitäts-Training, Soziales Kompetenztraining, Verkehrserziehung, ...);
- Entwicklung von (U-) Haft-Alternativen durch stationäre Jugendhilfemaßnahmen.
- Kooperation mit dem ASD bei straffälligen Kindern.

Arbeitsbereich 6: JGH-Datenbank, Statistik und Auswertung

Kerntätigkeit: Pflege der wesentlichen Arbeitsmittel, d.h. insbesondere der JGH-Datenbank

- Erstellung, Organisation und Pflege der JGH-Datenbank;
- regelmäßige Anpassung der Datenbank an die aktuellen Erfordernisse der Arbeit der JGH;
- Erstellung und Auswertung der Jahresstatistik mit Hilfe der JGH-Datenbank.

Arbeitsbereich 7: Sonstige Tätigkeiten

- Entwicklung neuer Formen der Fall- und Aufgabebearbeitung mit dem maßgeblichen Verantwortlichen des Amtsgerichtes Wipperfürth und der StA;
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema
- Durchführung von Vorträgen in Schulen/Jugendtreffs als Beitrag zur allgemeinen Kriminal-Prävention;